

#### Kurztitel

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

## Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/1997

## **§/Artikel/Anlage**

Anl. 10d

#### Inkrafttretensdatum

31.12.1997

#### **Text**

Anlage 10 d zu § 64 c Abs. 11

# LEHRPLAN für die Fahrschullehrerausbildung

1. Klasse B und Basis für alle anderen Klassen

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
1	20	Einführungsphase, wie Gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr, Berufsbild, Organisation der Ausbildung, Wahrnehmungspsychologie, Lernpsychologie, Lernkontrolle
2	20	Verkehrsraum, wie StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrsleiteinrichtungen), Lernkontrolle
3	30	Partnerkunde, wie Partner im Verkehr, Vertrauensgrundsatz, verkehrspsychologische Grundlagen, Lernkontrolle
4	30	Allgemeine Fahrordnung, wie StVO 1960 (§§ 7 bis 30), Lernkontrolle
5	35	Fahrzeugtechnik, wie Bereifung, Stoßdämpfer, Lenkung, Elektrik, Motor, Kühlung, Schmierung, Kraftübertragung, Antriebstechnik, Bremsen, Lernkontrolle
6	30	Fahrdynamische Grundlagen, wie Wahl der Fahrgeschwindigkeit, Einflüsse von Bauart, Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit, Sekundenmethode, Blicktraining, Aufbau des praktischen Lehrplans, Lernkontrollen

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 5



•		
7	30	Praktische Ausbildung I Vorbereitung, Vorschulung, Grundschulung, Hauptschulung, Perfektionsschulung, Lernkontrolle
8	25	Gefahrenlehre, wie Hintereinanderfahren, Überholen, Bergfahrer Tageskunde, Straßenkunde, Lernkontrolle
9	10	Pädagogik I Pädagogische Aufgaben der Fahrschule und des Lehrpersonals, Prinzipien der Erwachsenenbildung, Didaktik des Fahrschulunterrichts, Lernkontrolle
10	30	Ausgewählte Kapitel aus StVO 1960 und KFG 1967 Lenkerberechtigung, Zulassung, Pflichten des Lenkers, Fahrbeeinträchtigung, Verhalten nach Verkehrsunfällen, Beleuchtung, Beladung, Ziehen von Anhängern, Lernkontrolle
11	15	Allgemeine Rechtskunde, wie Grundzüge des Verfassungsrechts, Stufenbau der Rechtsordnung, Behördenorganisation, Lernkontrolle
12	10	Berufsrecht, wie Kollektivvertrag, Angestelltengesetz, Dienstnehmerschutz, Dienstnehmerhaftung, Lernkontrolle
13	15	Pädagogik II Unterrichtslehre, Methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Medienkunde, Aufbau eines fahrtheoretischen Curriculums, Unterrichtsvorbereitung, Lernkontrolle
14	30	Unterrichtsübungen, wie Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts an selbstgewählten Beispielen, Vorbereitung und Bewertung vor Vorprüfungen, Lernkontrolle
	60 davon 30 30	Praktische Ausbildung II  Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers, Lernkontrolle

# 2. Klasse A (Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
A1	22	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Technik der Krafträder, Arten der Krafträder, Antriebssysteme, Personenbeförderung, Beladungsprobleme,

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 5



•		Gefahrenlehre, Fahrtechnik, Sturzhelm, Schutzsysteme, insbesondere Schutzkleidung, Aufbau des praktischen Lehrplanes gemäß Anlage 10 b, Lernkontrolle
A2	8	Fahrbedingungen des Zweiradfahrers, wie Einstellung, Chancen und Risiken des Zweiradfahrers, Spezifisches Unfallrisiko, Bedeutung der Geschwindigkeit für den Zweiradfahrer, Konsequenzen der unterschiedlichen fahrphysikalischen Voraussetzungen (im Vergleich zum Kraftwagen) auf die Fahrweise, Lernkontrolle
A3	14 davon 4	Praktische Ausbildung I  - Grundfahrtechnik im verkehrsfreien Raum 12-Stationen-Plan nach Anlage 10 b Kapitel I, Lernkontrolle
	10	- Fahren im Verkehr Spurgestaltung, Tempogestaltung, Hintereinanderfahren (2 Einheiten), Umkehren, Vorbeifahren, Überholen (2 Einheiten) Fahrstreifenwechsel, Einordnen, Einbiegen Verhalten bei Kreuzungen (4 Einheiten) Freilandstraße, Autobahn, Befahren von Kurven, Befahren von Bergstraßen (2 Einheiten) Lernkontrolle
A4	36 davon 16	Praktische Ausbildung II  Unterrichten des 12-Stationen-Planes nach Anlage 10 b, Kapitel I, auf verkehrsfreien Flächen im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers
	20	Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers, Lernkontrolle

3. Klasse C (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1)

Unterrichts-

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
C1	55	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Gefahrenlehre, Lastkraftwagen- Technik, Ladetechnik, Lernkontrolle
C2	10	Fahrbedingungen des Lastkraftwagenfahrers, wie besondere Fahrbedingungen (Arbeitszeit, Gefahrgut, usw.), Einfluß von Gewöhnungsfaktoren und Routine, Lernkontrolle

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 5



<b>-</b>		
C3	35 davon	Praktische Ausbildung
		Die praktische Ausbildung hat mit einem Schulfahrzeug der Klasse C, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen.
	15 15	<ul><li>Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht</li><li>Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers</li></ul>
	5	<ul><li>Wartungsarbeiten</li><li>Lernkontrolle</li></ul>

.----

4. Klasse E (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

\_\_\_\_\_

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
E1	10	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Technik, Gefahrenlehre, Lernkontrolle
E2	8	Praktische Ausbildung Die praktische Ausbildung hat mit einem Sattelkraftfahrzeug und mit einem Kraftwagenzug, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen. Hiebei muß bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 18 000 kg betragen.  - Fahren im verbauten Gebiet mit enger Fahrbahn - Zurückschieben mit Anhänger
		<ul><li>An- und Abkoppeln von Anhängern</li><li>Abstellen von Anhängern</li><li>Wartungsarbeiten am Anhänger</li><li>Lernkontrolle</li></ul>

5. Klasse F und G (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen

Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
F1		Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Verhalten bei Unfällen im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Lernkontrolle
F2		Praktische Ausbildung Die praktische Ausbildung hat für die

www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 5



Klasse F auf einer Zugmaschine und für die Klasse G sowohl auf einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h als auch mit einem Sonderkraftfahrzeug zu erfolgen.

- Fahren im Gelände
- Ladetechnik
- Wartungsarbeiten
- Lernkontrolle

-----

6. Klasse D (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

------

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
D1	12	Theoretische Ausbildung, wie Gefahrenlehre, Verhalten während der Fahrt mit einem bestzten Omnibus, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen und Zwischenfällen
		den Lenker betreffende Bestimmungen aus Gelegenheitsverkehrsgesetz, Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (Einsatzzeiten, usw.), Kraftfahrliniengesetz, 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz, Lernkontrolle
D2	14 davon	Praktische Ausbildung  Die praktische Ausbildung hat uaf einem Omnibus mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 000 kg zu erfolgen.
	4 5 5	<ul> <li>Fahrübungen</li> <li>Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht</li> <li>Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers</li> <li>Lernkontrolle</li> </ul>

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 5